

NStZ-Rechtsprechungs-Report

Strafrecht

NStZ-RR

Schriftleitung: Richter am BGH a.D. Dr. Klaus Miebach, Wachtberg-Pech

2 2019

Inhalt

Rechtsprechungsübersichten	E. Kraatz, Aus der Rechtsprechung zum Arztstrafrecht 2017/2018 – 1. Teil	33
	W. Pfister, Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts 2017/2018 – 3. Teil	37

Rechtsprechung

Allgemeines Strafrecht

1.BGH	17.10.2018 – 2 StR 259/18	Bemessung der Schmerzensgeldhöhe – wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten	40
2.BGH	23.11.2017 – 1 StR 150/17	Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen bei Seriendelinquenz	40
3.BGH	11.10.2018 – 4 StR 195/18	Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus – Gefährlichkeitsprognose	41
4.BGH	9.10.2018 – 1 StR 418/18	Besonders schwerer sexueller Übergriff – Narkotikum als gefährliches Werkzeug	43
5.BGH	19. 9.2018 – 2 StR 153/18	Tat Handlung des Exhibitionismus	44
6.BGH	10.10.2018 – 4 StR 591/17	Entwendung von Pfandleergut zur Erlangung des Pfandbetrags	45
7.LG Saarbrücken	9. 4.2018 – 4 Qs 26/18	Entwendung von Pfandleergut zur Erlangung des Pfandbetrags	45
8.BGH	21.11.2018 – 4 StR 15/18	(Schwerer) Parteiverrat in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten	47

Wirtschafts-/Steuerstrafrecht

9.BGH	8. 8.2018 – 2 StR 210/16	Ahndbarkeit von Marktmanipulationen nach Neufassung des Wertpapierhandelsgesetzes	49
10.BGH	21. 8.2018 – 3 StR 292/17	Untreue – Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht durch Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitern in einer Privatambulanz	52
11.BGH	19. 9.2018 – 1 StR 194/18	Untreue – Spekulationsgeschäfte kommunaler Entscheidungsträger	53

Strafverfahrensrecht

12.BGH	27.11.2018 – 3 StR 339/18	Rüge von Übersetzungsfehlern	57
13.BGH	9.10.2018 – 1 StR 425/18	Belehrungspflicht vor Zustandekommen einer Verständigung	57
14.BGH	18.10.2018 – 3 StR 37/18	Beweiswürdigung – Einbeziehung des strafrechtlich relevanten Vorlebens	57
15.BGH	20. 9.2018 – 3 StR 618/17	Bestimmtheit des Adhäsionsantrags auf Schmerzensgeld	59
16.BGH	21.11.2018 – 2 StR 262/18	Fehlende Einziehungsentscheidung als Rechtsfehler	59
17.BGH	28. 3.2018 – 2 ARs 50/18	Zuständiges Gericht für Nachtragsentscheidungen	59
18.BGH	9.10.2018 – 4 StR 652/17	Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Rechtsfrage	60
19.BGH	28.11.2018 – 3 ARs 10/18	Anordnung nach dem Untersuchungsausschussgesetz – Aussetzung der Vollziehung	62

Transnationales Strafrecht

20. OLG Frankfurt a.M.	2.10.2018 – 2 Ws 75/18	Europäische Ermittlungsanordnung – Entscheidung des Oberlandesgerichts	62
21. OLG Karlsruhe	23.10.2018 – Ausl 301 AR 110/18	Auslieferung eines Deutschen an einen EU-Mitgliedsstaat	63

ISSN 0949-7129

NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (NStZ-RR)

Schriftleitung: Herausgegeben von der NStZ-Redaktion in Zusammenarbeit mit der NJW-Redaktion. – **Verantwortlicher Schriftleiter:** Richter am BGH a. D. Dr. Klaus Miebach, Am Lerchenanger 7, 53343 Wachtberg-Pech, miebach.klaus@t-online.de; **Stellvertreter:** Bundesanwalt beim BGH Prof. Dr. Hartmut Schneider, Leipzig; Richter am OLG a. D. Dr. Reinhard Müller-Metz, Frankfurt a.M.; **Technische Bearbeitung:** Axel Culmsee, nstz-rr@culmsee.com

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in

körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form ver-

vielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreise 2019: Jährlich € 229,- (inkl. MwSt.); **Vorzugspreis** nur für NStZ-Bez. € 195,- (inkl. MwSt.); **Einzelheft:** € 23,- (inkl. MwSt.). Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Versandkosten jeweils zuzüglich.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750,
Telefax: (0 89) 3 81 89-358.
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahreschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Ein Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: NOMOS Druckhaus, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim.